

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Informationsvorlage

Nr.: I-013/2021  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	12.04.2021	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	14.04.2021	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	12.04.2021	öffentlich
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	15.04.2021	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	20.04.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	04.05.2021	öffentlich

### Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat mit Schreiben vom 2. Februar 2021 die Gemeinde über den Planungsstand zur Ausarbeitung des geänderten „Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0“ informiert. In einem ersten Arbeitsschritt sind für die Gebiete der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark potenzielle Eignungsbereiche für die Windenergienutzung ermittelt worden. Dies betrifft auch das Gemeindegebiet von Wustermark mit der neuen Bezeichnung „Potenzialfläche Nr. 38 Ketzin/Havel“. Siehe Anlage – Sachverhaltsermittlung

Bei dieser frühzeitigen Information handelt es sich nicht um einen formalen Verfahrensschritt. Die Planungsgemeinschaft bat die Gemeinde um Informationen und die Mitteilung der Einschätzung aus kommunaler Sicht bis spätestens zum 5. März 2021.

Die Gemeindeverwaltung hat zu den übergebenen Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

*Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark in Aufstellung. Der Entwurf in der Fassung vom Januar 2018 wurde bereits in der Zeit vom 19.04.2018 bis 19.06.2018 öffentlich ausgelegt und die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16.04.2018 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Darauf folgend wurde der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit Urteil vom 5. Juli 2018 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt.*

*Aufgrund der Anpassungspflicht der gemeindlichen Planung an die Ziele des Regionalplan war es der Gemeinde nicht möglich, ohne die künftigen Ziele das Aufstellungsverfahren weiterzuführen.*

*Aus den übergebenen Unterlagen ist ersichtlich, dass für das Gemeindegebiet Wustermark, ehemals Eignungsgebiet WEG 13 „Nauener Platte Ost“ neu Kapitel 2.2 – PF 38 Ketzin/Havel das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung sich wesentlich ändert. Das geplante Eignungsgebiet erstreckt neu auf die Fläche südwestlich der Ortslage Wernitz und Am Weiler des Windparks Wernitz, so dass nunmehr ca. 7 Altanlagen künftig im Eignungsgebiet liegen würden.*

*Aufgrund der beabsichtigten Abstandsfläche von 1.100 m zur Wohnbebauung würden von den bestehenden WEA westlichen der Ortslage Wustermark und Hoppenrade ca. 8 WEA außerhalb des Eignungsgebietes liegen.*

*Die an der westlichen Ortslage von Hoppenrade und Buchow-Karpzow derzeit noch unbebaute Eignungsfläche ist weiterhin bestehend.*

*Im Fazit ist eine flächenmäßige Erweiterung des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Wustermark vorgesehen.*

*Der Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark weist eine Konzentrationsfläche für die Windenergie in einer Größe von rund 284 ha aus. Die Regionalplanung hatte den Gemeinden auf der Nauener Platte die Befugnis einer Repowering-Festsetzung aufgrund der erheblichen Belastung mit Windkraftanlagen außerhalb des ausgewiesenen Windeignungsgebiets eingeräumt. Z 3.2.1 Satz 4 des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 bestimmte: Die für die Eignungsgebiet für Windenergienutzung Nr. 12 „Nauener Platte West“ und Nr. 13 „Nauener Platte Ost“ zuständigen Kommunen werden ermächtigt, für diese beiden Eignungsgebiete durch kommunale Flächennutzungsplanung festzulegen, dass neue Anlagen nur zulässig sind, wenn gesichert ist, dass nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet bestimmte andere Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet oder außerhalb des Windeignungsgebiets zurückgebaut werden.“ Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung Gebrauch gemacht, da allein im Gemeindegebiet Wustermark 17 bestehende Windkraftanlagen außerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Windeignungsgebiets befinden.*

*Im Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 – Entwurf vom August 2020 ist nicht ersichtlich, ob die oben genannte Befugnis für die betroffenen Gemeinden wiederaufgenommen wird. Um die Fehlentwicklung der vergangenen Jahre gegenzusteuern und wieder auszugleichen, sollte die in Rede stehende Befugnis für die betroffenen Gemeinden der Nauener Platte wiederaufgenommen werden.*

*Im Absatz B 29 „Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ wurde dargestellt, dass angenommen werden kann, dass eine weitgehende Umfassung von Siedlungsgebieten durch Windkraftanlagen eine erhebliche oder unzumutbare Belästigung darstellen kann und die Lebensqualität der betroffenen Menschen beeinträchtigt.*

*Im Ergebnis der gutachterlichen Betrachtung hält die Regionale Planungsgemeinschaft es daher gerechtfertigt, in Fällen bei denen die Möglichkeit besteht, dass ein Ortsteil von einem festzulegenden Eignungsgebiet in einem Betrachtungsraum von 3.500 m in einem Sektor von mehr als 120 Grad umfasst wird, im Ergebnis einer wertenden Gesamtbetrachtung eine Reduzierung des Eignungsbereichs vorzunehmen.*

*Die Gemeinde Wustermark ist im Norden, Nordwesten und Westen von Windkraftanlagen der angrenzenden Nachbargemeinden/Städte Brieselang (Ortsteile Zeestow und Bredow), Nauen (Ortsteile Markee und Markau) und Ketzin (Ortsteile Etzin, Ketzin und Falkenrehde) umschlossen, die sich als Beeinträchtigung in das Gemeindegebiet von Wustermark hinein auswirken. Insbesondere sind hiervon die Ortsteile Wernitz, Wustermark, Hoppenrade und Buchow-Karpzow betroffen.*

*Unter der Prämisse der oben angeführten Betrachtung ist das Eignungsgebiet für Windenergienutzung in der Gemeinde Wustermark nicht zu vergrößern bzw. ist vorzugsweise die noch nicht bebaute Eignungsfläche an der westlich der Ortslage von Buchow-Karpzow aus dem Eignungsgebiet PF 38 Ketzin/Havel zu nehmen.*

*Wir bitten Sie, die Belange der Gemeinde Wustermark im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.*

*In der beigefügten Karte sind zum Vergleich die Eignungsflächen aus dem Arbeitsstand Regionalplan Havelland-Fläming Kapitel 2.2 PF 38 Ketzin/Havel und die Konzentrationsflächen aus dem Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark dargestellt.*

Die Regionale Planungsgemeinschaft beabsichtigt den ersten Entwurf des Regionalplan 3.0 in der Regionalversammlung am 17.06.2021 zur Billigung vorzulegen. Danach wird die formelle Beteiligung der Gemeinden erfolgen.

**Anlagenverzeichnis:**

Sachverhaltsermittlung Kapitel 2.2 PF 38 Ketzin/Havel  
Vergleichskarte

Az.: 18.03.2021